



Hausordnung der Kindertagesstätte Villa Farbenfroh

Wir heißen Sie herzlich in unserer Kindertagesstätte (KiTa) willkommen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes RLP mit den vereinbarten Bildungsgrundsätzen und die Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit unserer Konzeption.

Folgende Betreuungsordnung der Kindertagesstätte stellt eine zusätzliche Ergänzung dar.

Soweit in dieser Ordnung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

1. Träger

Träger unserer Kindertagesstätte ist die Verbandsgemeinde Alzey-Land.

2. Unsere Gruppen und ihre Mitarbeiterinnen

Leitung: Frau Hinkel - Jung

Stellvertretende Leitung: Frau Schön

3. Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.

4. Bring- und Abholzeiten

Die Kinder können ab 7:30 Uhr und sollen bis spätestens 9:00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Die Abholung der Kinder ist wie folgt möglich:

Abholung bis 12:00 Uhr für Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen.

Abholung bis 14:30 Uhr für Kinder, die sieben Stunden betreut werden

5. Mittagessen/Betreuungsart

7-Stunden Betreuung mit Mittagessen von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr (VV)

Wir bieten die Möglichkeit einer durchgehend 7-Stunden Betreuung mit Mittagessen.

Die Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen ist in dieser Betreuungsform verpflichtend.

Soll ein Kind nur an bestimmten Tagen am Mittagessen teilnehmen ist dies auf dem Betreuungsvertrag anzugeben.

7-Stunden Betreuung ohne Mittagessen von 7:30 bis 12:00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit einer 7-Stunden Betreuung ohne Mittagessen.

Bei dieser Betreuungsform sollen Kinder bis 12:00 Uhr abgeholt werden.

6. Kindergartenjahr, Schließzeiten, Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternausschusses vom Träger festgelegt und durch einen Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten, an Feiertagen und an Fortbildungstagen des pädagogischen Teams möglich. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel sind dies drei Wochen der Sommerferien, über Weihnachten/ Neujahr, ggf. Rosenmontag sowie Fortbildungstage sog. Konzeptionstage des pädagogischen Teams.

Bitte beachten Sie, dass trotz guter Planung personelle Engpässe auftreten und kurzfristige Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit notwendig werden können. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

7. Aufsichtspflicht

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kindertagesstätte liegt bei den Eltern.

Soll das Kind von anderen als den Eltern abgeholt werden, ist hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.

Wenn das Kind alleine nach Hause gehen soll, wird diese Einverständniserklärung vom Träger vertreten durch die pädagogischen Fachkräfte nur nach vorheriger Beratung entgegengenommen. Sie wird nicht akzeptiert, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind den Anforderungen für den Heimweg, trotz entsprechender Aufklärung, nicht gewachsen ist.

Während Veranstaltungen (z.B. Eltern-Kind-Nachmitten, Sommerfest, Martinsumzug, sonstige Ausflüge), bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

8. Umgang mit Krankheiten

Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in eine Kindertagesstätte!

Zum einen sollten Ihre Kinder sich in Ruhe erholen können, zum anderen ist es nicht akzeptabel, die Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Teams zu riskieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (mit dem Betreuungsvertrag) ausgehändigte Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz. Alle Eltern sind verpflichtet sich ausreichend mit den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vertraut zu machen und die Hinweise der jeweils aktuellen Belehrung zum Infektionsschutz korrekt umzusetzen.

Fällt ein Kind im Laufe des Tages durch gesundheitliche Einschränkungen auf, ist das pädagogische Team berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Gleiches gilt, wenn ein Kind nach Krankheit nicht ausreichend erholt ist, um dem KiTa-Alltag gewachsen zu sein.

Wir bitten Sie folgende Punkte zu beachten:

- Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes muss die Leitung der Kindertagesstätte umgehend in Kenntnis gesetzt werden, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet die Eltern vor der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und die zu ergreifenden Maßnahmen bei entsprechenden Erkrankungen.
- Bevor der Besuch der Einrichtung nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, wieder erlaubt werden kann, ist eine ärztliche

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß der Empfehlung des Robert Koch Instituts (RKI) vorzulegen.

- Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Kitabesuch nicht möglich. Wir halten uns an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).
- Die Leitung der Kindertagesstätte ist dazu berechtigt den Besuch eines kranken Kindes in schwerwiegenden Fällen zu untersagen.
- Eine Medikamentengabe ist in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Notfallmedikamente oder für lebensnotwendige Medikamente sind abweichende Regelungen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger der Kindertagesstätte nach Erteilung einer Einverständniserklärung durch die Eltern, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Einweisung des pädagogischen Personals durch Fachkräfte möglich.

9. Sonnenschutz, angemessene Kleidung und Wechselwäsche

Die Kinder müssen im Sommer bereits eingecremt in die Kindertagesstätte kommen. Das pädagogische Team trägt nach der Mittagsruhe erneut Sonnencreme auf, ihre Einwilligung vorausgesetzt. Hierfür müssen die Eltern jedes Kindes eigene (mit Namen versehene) Sonnencreme mitbringen. Die Eltern achten selbst auf Haltbarkeit und ausreichende Menge. Eltern sorgen für eine wetterangemessene Kopfbedeckung (im Sommer einen Sonnenhut o.ä. und im Winter eine Mütze).

Ihr Kind braucht in der KiTa feste Hausschuhe und Gummistiefel sowie Matsch-Kleidung. Achten Sie bitte generell auf angemessene Kleidung (leicht anzuziehen und dem Wetter angepasst), die Ihr Kind kennt.

Sorgen Sie bitte außerdem dafür, dass ausreichend Wechselwäsche, Windeln und Feuchttücher vorhanden sind.

Beachten Sie, dass niemand für Verschmutzungen, Schäden oder Verlust der Kleidung haftet.

10. Mitgebrachte Speisen

Das pädagogische Team kontrolliert nicht grundsätzlich, ob Kinder (beispielsweise bei Ausflügen) mitgebrachte Speisen teilen. Sollte ein Kind nicht von den Speisen anderer Kinder essen dürfen und diesbezüglich von den Erzieherinnen überwacht werden müssen, bedarf es der ausdrücklichen Anordnung der Eltern.

Um Gefahren zu vermeiden, haben sich alle Eltern bei mitgebrachten Speisen immer an folgende Grundsätze zu halten:

- Verzichten Sie auf Speisen, die mit rohen Eiern hergestellt werden, sowie auf Speisen mit Mett und Tartar. Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein.
- Achten Sie bitte unbedingt darauf nur Produkte mitzubringen, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen.
- Achten Sie darüber hinaus auf die korrekte Lagerung von Lebensmitteln. Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Zu guter Letzt weisen wir darauf hin, dass Kinder Süßigkeiten nur in Maßen in die Kindertagesstätte mitbringen dürfen.

Für besondere Gelegenheiten, wie Geburtstagsfeier können sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitbringen wie zum Beispiel durchgebackene Kuchen, abgepackte Waren, frisches Gemüse und Obst. Wir bitten um vorherige Absprache.

11. Wir kochen und backen – Erklärungen zur Lebensmittel Hygieneordnung

In unserer Kita werden mit den Kindern Speisen oder Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktivitäten zubereitet und verzehrt (Zum Beispiel im Rahmen des gemeinsamen Frühstücks, bei Festen etc.)

Wir wissen, wie wichtig das gemeinsame Kochen und Backen für Kinder ist und möchten ihnen diese pädagogisch- hauswirtschaftlichen Angebote nicht vorenthalten. Beim Einkauf und bei der Herstellung dieser Speisen und Getränke müssen lebensmittelhygienische Richtlinien beachtet werden, so darf die Kühlkette beim Lebensmitteleinkauf nicht unterbrochen werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über die Auflagen informiert, so dass der Einkauf und die Zubereitung im Rahmen der genannten Verordnung gewährleistet sind.

12. Informationsfluss

Bitte achten Sie auf Informationen mittels Aushängen, Hinweisschildern und Infomails. Auf diesem Weg nehmen das pädagogische Team, der Träger und der Elternbeirat Kontakt mit Ihnen auf. Eine persönliche Ansprache erfolgt in der Regel nicht, Eltern sind also selbst verantwortlich, Informationen zu erhalten. Außerdem ist die Kindertagesstätte über Besonderheiten und Veränderungen (neue Adresse, Bankdaten, Erreichbarkeit, Abwesenheiten, Gesundheit o.ä.) zu informieren. Aushängende Listen mit Namen und Daten dürfen aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nicht fotografiert werden.

13. Gespräche untereinander und mit dem pädagogischen Team

Bitte versuchen Sie Gespräche in den Bring- und Abholzeiten auf die wichtigsten Informationen zu beschränken. In dieser Zeit brauchen die Kinder besonders die Aufmerksamkeit des pädagogischen Teams. Vereinbaren Sie für längere Gespräche gerne einen Termin.

Um den Geräuschpegel niedrig zu halten, bitten wir Sie, sich für längere Gespräche mit anderen Eltern einen geeigneten freien Raum zu suchen.

14. Vorbildfunktion

Seien Sie Vorbilder für alle Kinder. Machen Sie sich mit den Regeln vertraut und achten Sie auf Einhaltung der Regeln. Das betrifft den freundlichen Umgangston untereinander, den pfleglichen Umgang mit Räumlichkeiten und Ausstattung, sowie umsichtiges Verhalten zur Sicherheit aller.

Achten Sie beispielsweise darauf, dass Ihre Kinder die Fußmatte im Eingangsbereich nutzen und den Dreck nicht durch das Haus tragen.

Achten Sie darauf, dass kein Kind mit Ihnen aber ohne seine Aufsichtsperson das Haus verlässt. Zu den Kinderregeln gehört auch, dass nur sitzend an den Tischen gegessen wird, aufgeräumt wird, bevor man nach Hause geht, niemand wild durchs Haus tobt.

15. Beschwerdemanagement

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern bemüht sich das pädagogische Team um das Wohl Ihrer Kinder. Vieles wird zur gegenseitigen Zufriedenheit gelingen, manches vielleicht nicht. In unserer Einrichtung gibt es daher die Möglichkeit, kritische Aspekte, Ideen, Eindrücke, Fragen und Anmerkungen mitzuteilen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: das Gespräch mit Leitung, Mitarbeitenden, Elternausschuss, Träger oder in Schriftform.

Wichtig ist:

Nur wenn wir miteinander kommunizieren, kann etwas verändert werden.

16. Elternbeirat und der Elternausschuss

In der KiTa gibt es einen gewählten Elternbeirat und einen Elternausschuss. Beide nehmen eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats sind durch die Grundsätze des §7 KiTaG (Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen, der Beirat) geregelt. Die Regelungen für den Elternausschuss finden Sie in §§ 9 – 13 KiTaG Rheinland-Pfalz und der KiTaGEMLVO

17. Schutzauftrag

Zum Schutz der Kinder hat der Gesetzgeber §8a SGB VIII (zu Kindeswohlgefährdung) geschaffen. Als Konsequenz aus diesem Gesetz werden die Erzieher/innen, die Leitung oder auch die Leitung KiTa nachdrücklich das Gespräch mit den Eltern suchen und ggf. auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfe hinwirken, falls dies nötig erscheint. Dies wird stets mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit erfolgen und ist nicht primär als Eingriff in die Privatsphäre, sondern als Hilfe für das Kind zu verstehen.

18. Gültigkeit

Die Ordnung der Kindertagesstätte gilt für alle Eltern dieser Einrichtung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch weitere Bezugspersonen (z.B. Gäste oder Abholer) mit den Regeln der KiTa vertraut sind.

Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist immer in der Kindertageseinrichtung und auf der Homepage einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version wird per Aushang informiert.